

INHALT

- Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Haushaltsjahr 2004
- Wirtschaftsplan der IHK Rostock kann eingesehen werden

**Auszugsweiser Nachdruck
aus der Zeitschrift
„WIR“ Januar/Februar 2004**

Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Haushaltsjahr 2004

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rostock hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2004 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerklicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2934) und durch Art. 6 des 9. EURO-Einführungsgesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I, S. 2992), sowie der Beitragsordnung vom 08. Dezember 1998 und der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. März 2002 zur Pilotierung des kaufmännischen Rechnungswesens folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 (01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan
mit der Summe der Erträge
in Höhe von 6.845.000,00 EUR
mit der Summe der Aufwendungen
in Höhe von 7.011.400,00 EUR
mit dem Saldo der
Veränderungen der Rücklagen
und dem Ergebnisvortrag
aus dem Vorjahr 172.400,00 EUR
2. im Finanzplan
mit der Summe der Investitions-
einnahmen in Höhe von 0,00 EUR
mit der Summe der Investitions-
ausgaben in Höhe von 223.600,00 EUR
mit der Summe der Einzahlungen
aus der Aufnahme von Krediten
in Höhe von 0,00 EUR
mit der Summe der Auszahlungen
aus der Tilgung von Krediten
in Höhe von 196.700,00 EUR
festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsfreistellung
 - 1.1. Von nicht im Handelsregister oder im Genossen-
schaftsregister eingetragenen IHK-Zugehörigen,
deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Ge-
werbebetrieb, 5.200,00 EUR nicht übersteigt, wird
ein Beitrag nicht erhoben.

- 1.2. Nicht im Handelsregister oder im Genossen-
schaftsregister eingetragene natürliche Personen,
die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt
haben, sind vom Beitrag freigestellt, wenn ihr Ge-
werbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb
25.000 Euro nicht übersteigt, soweit sie in den
letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte
aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb
oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an
einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittel-
bar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben

- 2.1. von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsre-
gister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb
nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer
Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht er-
fordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Ge-
winn aus Gewerbebetrieb,

- von	5.200,01 EUR	
- bis	15.340,00 EUR	50,00 EUR
- von	15.340,01 EUR	
- bis	24.500,00 EUR	100,00 EUR
- von	24.500,01 EUR	
- bis	36.820,00 EUR	150,00 EUR
- von	36.820,01 EUR	
- bis	49.090,00 EUR	210,00 EUR

 soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1. eingreift;

- 2.2. von Kammerzugehörigen, die im Handelsregister
eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach
Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise
eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit ei-
nem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Ge-
winn aus Gewerbebetrieb,

- bis	49.090,00 EUR	210,00 EUR
-------	---------------	------------

 soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1. eingreift;
Dieser Mindestgrundbeitrag ist auch bei negati-
vem Betriebsergebnis zu erheben.
Dieser Mindestgrundbeitrag wird für Unterneh-
men, die ausschließlich als Komplementärgesell-
schaft fungieren, auf schriftlichen Antrag um
105,00 EUR reduziert.

- 2.3. von allen Kammerzugehörigen mit einem Gewer-
beertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

- von	49.090,01 EUR	
- bis	73.630,00 EUR	305,00 EUR
- von	73.630,01 EUR	
- bis	98.170,00 EUR	460,00 EUR
- ab	98.170,01 EUR	765,00 EUR

- 2.4. von allen Kammerzugehörigen, die nicht nach Ziff.
II.1. vom Beitrag befreit sind und die in einer der
folgenden Staffeln eines von zwei Kriterien erfüllen:

- a) - mehr als 8.180.700,00 EUR Umsatz
- mehr als 100 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten
wären 1.275,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 1.275,00 EUR
beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR
festgesetzt.

- b) - mehr als 16.361.400,00 EUR Umsatz
- mehr als 250 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten
wären 2.555,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 2.555,00 EUR
beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR
festgesetzt.

- c) - mehr als 24.542.100,00 EUR Umsatz
- mehr als 500 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten
wären 5.110,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 5.110,00 EUR
beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR
festgesetzt.

- d) - mehr als 32.722.700,00 EUR Umsatz
- mehr als 750 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten
wären 7.665,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 7.665,00 EUR
beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR
festgesetzt.

- e) - mehr als 40.903.400,00 EUR Umsatz
- mehr als 1.000 Beschäftigte
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu veranlagten
wären 10.225,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 10.225,00 EUR
beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR
festgesetzt.

Sind die Voraussetzungen mehrerer Staffeln
gleichzeitig erfüllt, so kommt die nach dem Bei-
trag höchste Staffel zur Anwendung.
Bei Unternehmen, die den Betrieb von eigenen
oder gecharterten Handelsschiffen im internatio-
nalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist § 9 Nr. 3
Gewerbsteuergesetz auf die Kriterien Umsatz, Be-
schäftigte zur Beitragsfestsetzung nach II.2.4. a
bis e sinngemäß anzuwenden.

2.5. Der Mindestgrundbeitrag ist als Jahresbeitrag un-
teilbar.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,42 % des Gewer-
beertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei
natürlichen Personen und Personengesellschaften
ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen
Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unterneh-
men zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist
das Jahr 2004.

5. Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Ge-
werbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt
ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages
und der Umlage auf der Grundlage des der Kam-
mer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbe-
scheides vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Ge-
winns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalender-
jahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die

